



Anhang zu Ziffer 4.8.6.1: Technischer Anhang für die Zulassung von erwerbstätigen UK-Staatsangehörigen ab dem 1. Januar 2021

Separate Kontingente für erwerbstätige UK-Staatsangehörige

Die Höchstzahlen für Erwerbstätige und Dienstleistungserbringer/-innen aus dem UK mit einem Aufenthalt von mehr als 4 Monaten (Art. 19b und 20b VZAE) sind für das Jahr 2021 vom Bundesrat auf 3'500 separate Einheiten (2'100 B- und 1'400 L-Bewilligungen) festgelegt worden. Diese werden quartalsweise freigegeben. Eine Belastung des separaten UK-Kontingents erfolgt bei Aufenthalten zwecks Erwerbstätigkeit von neu einreisenden UK-Staatsangehörigen von mehr als 4 Monaten im Rahmen einer Aufenthaltsbewilligung (B) nach Art. 20b VZAE oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L) nach Art. 19b VZAE.

Zulassungscode für neueinreisende UK-Staatsangehörige zwecks Erwerbstätigkeit

Britische Staatsangehörige, welche sich nicht auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen können¹, sind mit dem Ländercode 290 zu erfassen. Eine Übersicht² über die anwendbaren Höchstzahlen sowie die Zulassungscode gibt die folgende Tabelle³:

| | UK-Staatsangehörige ⁴ | | Drittstaatsangehörige | |
|---|----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| | Kontingent | Zulassungscode | Kontingent | Zulassungscode |
| Stellenantritt < 4 Monate | Keine Kontingentsbelastung | 1313/1318/1326 (< 4 Mte/120 Tage) | Keine Kontingentsbelastung | 1313/1318/1326 (< 4 Mte/120 Tage) |
| Stellenantritt > 4 Monate | UK-Kontingent | 2060 (L), 1460 (B) | Drittstaatenkontingent | 2001 (L), 1402 (B) |
| Entsendung/DLE aus UK <= 90 Tage | Meldeverfahren | | Keine Kontingentsbelastung | 1398 |
| Entsendung/DLE aus UK > 90 Tage < 4 Monate | Keine Kontingentsbelastung | 1398 | | |
| Entsendung/DLE aus Drittstaat < 4 Monate | Keine Kontingentsbelastung | 1398 | Keine Kontingentsbelastung | 1398 |

¹ S. Ziffer 1.1 der Weisung VFP

² Die vorliegende Tabelle erfasst lediglich die häufigsten Konstellationen.

³ Weitere Informationen: ZEMIS Info Nr. 3 (Dezember 2020)

⁴ British Overseas Citizen, British National Overseas, British Subject oder British Protected Person (z. B. Hongkong, Cayman Islands) werden wie bisher mit den Zulassungscode für Drittstaatsangehörige geregelt.

| | UK-Staatsangehörige ⁴ | | Drittstaatsangehörige | |
|--|--|--------------------|----------------------------|--------------------|
| | Kontingent | Zulassungscode | Kontingent | Zulassungscode |
| Entsendung/DLE aus EU/EFTA < 4 Monate | Keine Kontingentsbelastung | 1385/1386 | Keine Kontingentsbelastung | 1385/1386 |
| Entsendung/DLE aus UK > 4 Monate | UK-Kontingent | 2061 (L), 1461 (B) | Drittstaatenkontingent | 2025 (L), 1425 (B) |
| Entsendung/DLE aus Drittstaat > 4 Monate | UK-Kontingent | 2061 (L), 1461 (B) | Drittstaatenkontingent | 2025 (L), 1425 (B) |
| Entsendung/DLE aus EU/EFTA > 4 Monate (bei mind. 12 Mte. Arbeitsmarktzulassung) | Kontingent DLE-EU/EFTA 2012/2014 (L), 1420 (B) | | | |
| Entsendung/DLE aus EU/EFTA > 4 Monate im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen | Keine Kontingentsbelastung | 2013 (L), 1421 (B) | Keine Kontingentsbelastung | 2013 (L), 1421 (B) |
| Selbständige DLE < 4 Monate | Keine Kontingentsbelastung | 1398 | Keine Kontingentsbelastung | 1398 |
| Selbständige DLE > 4 Monate | UK-Kontingent | 2061 (L), 1461 (B) | Drittstaatenkontingent | 2025 (L), 1425 (B) |
| Musiker/-innen und Künstler/-innen bis 8 Monate⁵ | Keine Kontingentsbelastung | 1312, 1328, 1397 | Keine Kontingentsbelastung | 1312, 1328, 1397 |
| Direkterteilung C (Professoren/-innen) | UK-Kontingent | 1462 | Drittstaatenkontingent | 1403 |

Tabelle 1: Übersicht über anwendbare Höchstzahlen und Zulassungscode nach Staatsangehörigkeit und Unternehmenssitz.

⁵ Weiterführende Informationen: ZEMIS Info Nr. 3 (Oktober 2019)

Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für neu einreisende UK-Staatsangehörige (Ländercode 290)

UK-Staatsangehörige sind für die Einreise in die Schweiz sowohl für Kurzaufenthalte wie auch für längerfristige Aufenthalte (inkl. Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit) von der Visumpflicht befreit. Für UK-Staatsangehörige, die ab dem 1. Januar 2021 zum Zweck der Erwerbstätigkeit neu in die Schweiz einreisen, händigen die Migrationsbehörden nach einem positiven Entscheid zur Erwerbstätigkeit der Arbeitsmarktbehörden dem Gesuchsteller (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung aus. Die Zusicherung wird bei der Anmeldung in der Gemeinde vorgelegt und befähigt zur unverzüglichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Diese Zusicherung muss nicht an eine Schweizer Auslandsvertretung überstellt werden. Für alle Staatsangehörigen der britischen Überseegebiete (bspw. Hong Kong, Cayman Islands, etc.) gelten weiterhin die bisherigen Visabestimmungen. Daher erfassen die Migrationsbehörden bei Staatsangehörigen der britischen Überseegebiete auf der Zusicherung im Feld «Bedingungen» einen Vermerk, dass ein Visum notwendig und abzuholen sei.

Biometrischer Ausweis

UK-Staatsangehörige gelten ab dem Austritt von UK aus der EU als Drittstaatsangehörige im Sinne des Schengen-Rechts und benötigen deshalb einen Ausländerausweis im einheitlichen Schengen-Format. Die entsprechende Schengen-Verordnung sieht vor, dass dieser Ausweis biometrische Merkmale erhalten muss. UK-Staatsangehörige erhalten neu einen biometrischen Ausweis gestützt auf Art. 71d Abs. 1 und 1^{bis} VZAE. Gestützt auf Art. 71b Abs. 1 Bst. d VZAE⁶ sind davon ausgenommen UK-Grenzgängerinnen und -Grenzgänger, die in einem EU Mitgliedstaat innerhalb des Schengen Raums leben und sich auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger beziehen können.

⁶ Weiterführende Informationen: Ziffer 1.1 der Weisung VFP